



## Ausschreibung zur Förderung nach den "Maßgaben für Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" im Bereich Kita / OGS / Familienberatungsstellen – Fördersäule I

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Prävention und Hilfen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung dar. Immer wieder machen Fälle von Missbrauch und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche dies deutlich. Dazu gehört zum einen, Kinder und Jugendliche sowie ihr familiäres und soziales Umfeld in geeigneter Weise zu informieren und aufzuklären. Zum anderen geht es darum, in Einrichtungen und Angeboten, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten oder an denen sie teilnehmen, verstärkt für dieses Thema zu sensibilisieren.

Im „Handlungs- und Maßnahmenkonzept im Bereich ‚Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche‘ – Prävention, Intervention, Hilfen“ hat die Landesregierung herausgestellt, wie notwendig die Unterstützung und Stärkung von Fachberatungsangeboten im Bereich der Missbrauchsprävention und Nachsorge ist. Nicht zuletzt zeigt die Corona-Krise auf, welche wichtige Rolle online-basierte Beratungs- und Kommunikationsangebote spielen, um rat- und hilfeschende Menschen zu erreichen.

Ganz besonders gilt dies auch für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche. Vor diesem Hintergrund hat das Land NRW eine Förderung für gemeindliche und freie Beratungsstellen, KiTa und OGS aufgelegt, welche durch das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. stellvertretend für die LAGFW administrativ abgewickelt wird.

Förderfähig sind u. a. folgende Maßnahmen nach **Fördersäule I** im Bereich KiTa/OGS/ landesgeförderter Familienberatungsstellen:

- (Inhouse-)Fortbildungen, Fachtage oder Workshops für Fach- und Ergänzungskräfte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, für Fachkräfte der Beratungsstellen, für Assistenzkräfte, Ehrenamtliche, Jugendleiter/innen oder weitere Kräfte
- Durchführung von Informations- oder Sensibilisierungsangeboten für Kinder, Jugendliche und ihr soziales Umfeld (z.B. Theateraufführungen, Ausstellungen, etc.)
- Entwicklung und/oder Herstellung von Materialien zur Information, Beratung und Sensibilisierung (z.B. Broschüren, Musikstücke, Theaterszenen, Ausstellungen, etc.)
- Beratung der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten
- Konzeptentwicklung im Bereich neuer digitaler Medien der Beratungsstellen bzw. deren Angebote und Formate
- Übersetzung von bestehenden analogen Angeboten (z.B. Fortbildungs- oder Informationsmaterialien) in digitale Formate
- (Weiter-)Entwicklung von Vernetzungsansätzen oder -konzepten im Präventionsbereich
- Durchführung von Supervision für Fachkräfte der Beratungsstellen.

Gefördert durch:





## Zuwendungshöhe, Bagatellgrenzen und Verfahren

### Für KiTa/OGS und landesgeförderter Familienberatungsstellen in freier Trägerschaft:

- Förderfähige Gesamtkosten für Sach- und Personalkosten müssen mindestens 2.000 EUR betragen
- Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung
- Förder- und Durchführungszeitraum bis zum 31.12.2022

Erziehungsberatungsstellen, die berechtigt sind, Landesmittel für die Kooperation mit Familienzentren zu beantragen, müssen eine Bestätigung ihres Trägerverbandes vorlegen, dass die Erziehungsberatungsstellen den Qualitätskriterien der Richtlinie entsprechen.

### Für Familienberatungsstellen im öffentlichen Bereich:

- Förderfähige Gesamtkosten für Sach- und Personalkosten müssen mindestens 12.500 EUR betragen
- Projektförderung in Höhe von bis zu 80 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben möglich
- Förder- und Durchführungszeitraum bis zum 31.12.2022

Grundsätzlich zuwendungsfähig sind notwendige und angemessene Personal- und Sachkosten. Bei einer Förderung von Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsystem Anwendung findet. Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen. Bei der Beantragung sind die Personalkosten anzugeben, die bei einer Anwendung des Tarifrechts des Landes entstehen würden.

Zu den Personalausgaben zählen ausschließlich:

- Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse und befristete Aufstockungen bestehender Beschäftigungsverhältnisse

Antragsunterlagen können **ab sofort** postalisch eingereicht werden an:

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL  
Abteilung Finanzsteuerung  
Lenastraße 41  
40470 Düsseldorf

Für Rückfragen zum Antrag steht Ihnen Frau Baumgartl unter 0211 – 6398-428 zur Verfügung

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig vorliegende Unterlagen bearbeitet werden können und erst nach Bewilligung das Projekt gestartet werden kann. Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet und laufend bewilligt.

Anlagen

- (1) Antragsformular
- (2) Kostenplan 2021 und 2022

Gefördert durch:

